



Informationen zu Kanalherstellungsbeiträgen

Besteht für ein Grundstück die Möglichkeit zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal und wird

- ein Gebäude neu errichtet
 - oder an ein bestehendes Gebäude angebaut,
- können hierdurch Kanalherstellungsbeiträge anfallen.

Der Kanalherstellungsbeitrag wird für die Möglichkeit erhoben, die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu nutzen.

Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Bauantrag genehmigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich gebaut wird oder nicht.

Die Höhe der Beiträge ist in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS) geregelt. Der Beitrag bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des/der Gebäude (= mögliche Bebauung).

Ein Wintergarten oder ein zusätzliches Kinderzimmer zum Beispiel können ebenfalls einen weiteren Beitrag auslösen, auch wenn darin gar kein Schmutzwasser anfällt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Rosenheim, Kämmereiamt - Beitragswesen, Königstr. 24 (Zimmer-Nr. 232), 83022 Rosenheim. Ihre dortige Ansprechpartnerin Fr. Tatzel erreichen Sie unter der Durchwahl 08031/365-1631.

Hinweis:

Den kompletten Text der BGSEWS können Sie nachlesen unter [www.rosenheim.de/Politik & Verwaltung/Ortsrecht/Bauen & Planen/Entwässerungsgebührensatzung](http://www.rosenheim.de/Politik_&Verwaltung/Ortsrecht/Bauen_&Planen/Entwässerungsgebührensatzung).